

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungseinheit Schieferbank - bestehend aus der Ringstraße, der Sackgasse und der Neubaustrecke des Sunderholzer Weges - vom 07.03.2007

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2033),
- des § 132 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
- des § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungseinheit Schieferbank – bestehend aus der Ringstraße, der Sackgasse und der Neubaustrecke des Sunderholzer Weges – wie folgt abgewichen:

1. In der Erschließungseinheit Schieferbank wird auf die Anlegung von Gehwegen verzichtet.
2. Die Erschließungseinheit Schieferbank wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.